

Vertragsentwurf

über Leistungen der „Ambulanten Suchtkrankenhilfe“

zwischen

der Stadt Neumünster
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ genannt -

und

der AWO Schleswig-Holstein gGmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
AWO-Suchtberatung
Haart 15a
24534 Neumünster

- nachfolgend „**AWO**“ genannt -

wird nachstehender

Vertrag über Leistungen der „Ambulanten Suchtkrankenhilfe“

geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Dieser Vertrag regelt diejenigen Leistungen, die die AWO im Rahmen der ambulanten Suchtkrankenhilfe durchführt. Zu den Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe gehört ebenfalls die Übertragung der Krisenintervention nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206 – PsychKG).

Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

1. die Rechtsvorschriften der Sozialgesetzbücher IV und IX,
2. das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG)

Die Selbständigkeit der AWO in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis beschränkt sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster und umfasst überwiegend abhängigkeitsgefährdete und -erkrankte Menschen, die missbräuchlich legale Suchtmittel konsumieren bzw. auf sich wirken lassen, sowie Angehörige des vorstehend genannten Personenkreises.

§ 3 Art und Ziel

Ziele der Tätigkeiten in der Suchtberatung sind für suchtkranke/abhängige Menschen in der Reihenfolge:

1. Maßnahmen zur Sicherung des Überlebens zu ergreifen
2. die Verhinderung von schweren (körperlichen) Folgeschäden vorzunehmen
3. eine Veränderung der sozialen Desintegration zu bewirken (soziale Integration)
4. die Ermöglichung von längeren Abstinenzphasen zu sichern
5. die Einsichtsfähigkeit in die Grunderkrankung der Suchterkrankten zu fördern
6. die individuellen therapeutischen Grenzziehungen vorzunehmen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Leistungen

(1) Beratungen:

- Erstgespräch
- probatorisches Gespräch
- Beratungsgespräch
- Abschlussgespräch

(2) Vermittlungen:

- Vorbereitung für Entgiftungs- und Therapievermittlung sowie weitere Vermittlung an Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe
- Vermittlung in die Entgiftung und an weitere Dienstleister angrenzender Bereiche der Suchtkrankenhilfe
- Therapievermittlung und weitere Vermittlung in Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe
- Vermittlung in Einrichtungen/Dienste angrenzender Fachgebiete

(3) Aufgaben nach dem PsychKG:

Interventionen nach dem PsychKG / Betreuung chronisch mehrfach geschädigter Menschen

- Hausbesuche bei Notfällen
- Niederschwellige Hausbesuche

(4) Ambulante Therapien für Erwachsene

Ambulante Therapie inklusive Dokumentation

- Therapievorbereitende Maßnahmen: Erstgespräch, probatorische Gespräche und ggf. Beratungsgespräche
- Therapieeinheiten: Einzel- und Paartherapie/ Angehörigentherapie
Gruppentherapie
Intensiveinheiten

Die Therapien sind nur durch qualifizierte und dafür zugelassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen. Nach den Empfehlungsvereinbarungen der Rentenversicherungsträger und Krankenkassen sind zur Durchführung der ambulanten Rehabilitation und Nachsorge mindestens 3 Fachkräfte

notwendig, die über eine anerkannte Zusatzausbildung verfügen („Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04.05.2001“). Die AWO stellt sicher, dass entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht.

(5) Präventionsangebote

Kinder-, Jugend- und Erwachsenenveranstaltungen in ausreichender Anzahl im Einvernehmen mit dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster, insbesondere

- Multiplikatorenfortbildung
- Angebote für Schulen etc.
- Alkohol im Straßenverkehr
- Betriebliche Suchtarbeit

Die AWO legt wie bisher selbstständig Anzahl, Ort und Umfang der Veranstaltungen fest. Die Stadt Neumünster behält es sich vor, falls erforderlich, die endgültige Festlegung der Veranstaltungen vorzunehmen.

§ 5

Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistung gliedert sich in

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

(2) Die **Strukturqualität** stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistungen zu erreichen. Parameter der Strukturqualität sind insbesondere:

a. Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal:

1,77 Dipl. Soz. Pädagog/in
1,00 Dipl. Psycholog/in
0,24 Dipl. Pädagog/in (Ltg.)
0,49 Verwaltung

- Derzeit ist eine Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal gemäß folgendem Stellenplan gegeben:

1,77 Dipl. Soz. Pädagog/in
 1,00 Dipl. Psycholog/in
 0,24 Dipl. Pädagog/in (Ltg.)
 0,49 Verwaltung

- Anzustreben in der Laufzeit des Vertrages ist die Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal nach dem folgenden Stellenplan:

Stelle	Berufsbezeichnung	Ausbildungen
2	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Sozialtherapeut
1	Dipl.-Psychologe/in	Klinischer Psychologe / Approbierter psychologischer Psychotherapeut
0,5	Verwaltungskraft	Zusatzausbildung „Verwaltungsfachkräfte in der Suchtarbeit“

- Ausstattung mit erforderlichen Sachmitteln
- Definitionen der einzelnen Aufgabenbereiche und deren Zuordnung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen: Die AWO Suchtberatung arbeitet insbesondere zusammen mit den Sucht-Selbsthilfegruppen, dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus, dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster, weiteren Fachdiensten der Stadt Neumünster (ASD, Betreuungsbehörde, Kindertagesstätten usw.), der Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot, der Drogenhilfe und Beratung der Diakonie, den Betrieben in Neumünster, der Agentur für Arbeit, den Krankenkassen, den Psychiatern, Hausärzten und niedergelassenen Psychotherapeuten, den Schulen, den Gremien der Stadt Neumünster, der Deutschen Rentenversicherung Nord, den Entwöhnungs- und Entgiftungskliniken in S.-H. und der Deutschen Rentenversicherung Bund.
Die Suchtberatung ist Mitglied im GPV.

(3) Die **Prozessqualität** beinhaltet Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen. Die Prozessqualität wird erzeugt und dokumentiert durch:

- Anamnestische Erhebungen pro Klient
- Klientendatenerhebungen
- Die Kooperation mit weiteren Dienstleistern
- Regelmäßige Team- und Klient/innenbesprechungen auch unter ärztlicher Beteiligung

(4) Die **Ergebnisqualität** ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Sie wird dokumentiert durch:

- Klientendatenerhebungen
- Die Leistungsstrukturdaten der Suchtberatungsstelle, die auf der Grundlage des Kerndatensatzes der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) nach den folgenden Kriterien ermittelt werden:
 1. Alter, Geschlecht
 2. Indikation
 3. Anzahl der Klienten, Beratungen, Kriseninterventionen, PsychKG-Interventionen
 4. Anzahl der Therapieeinheiten
 5. Anzahl der Präventionsveranstaltungen
 6. Anzahl der Vermittlungen in Fachkliniken und an weitere Dienstleister sowohl der Suchtkrankenhilfe als auch an angrenzende Dienstleister

§ 6 Bezuschussung

(1) Die AWO stellt der Stadt Neumünster für obige Leistungen Fachkräfte gemäß des in § 5 Abs. 2a, erstes Aufzählungszeichen aufgeführten Stellenplans mit einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 115,50 Stunden und 19,25 Stunden für Verwaltungsaufgaben der Suchtberatungsstelle zur Verfügung. Änderungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Neumünster möglich.

Anzustreben in der Laufzeit des Vertrages ist die Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal nach dem in § 5 Abs. 2a, zweites Aufzählungszeichen aufgeführten Stellenplan.

(2) Die AWO erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität die Summe von

91.900,00 EUR.

Der Zuschuss der Stadt Neumünster wird monatlich in Höhe eines Sechstels des Budgets geleistet.

(3) Die AWO hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Suchtberatung aufzubringen. Sie trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars. Das genannte Stundenkontingent setzt weitere Drittmittel (Erlöse aus Leistungen, Zuschuss des Landes o.ä.) voraus; Mindereinnahmen von Dritten können zu einer entsprechenden Minderung des geforderten Leistungsstandards führen, nicht aber zu einer Erhöhung des unter Absatz 2 festgesetzten Zuschussbetrages.

- (4) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 2 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.
- (5) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 31.03.2013 für die Vertragslaufzeit in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt Neumünster zu erstatten.

§ 7 Prüfung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Sie ist auch berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung.

§ 8 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Die AWO erfüllt ihre Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten der AWO wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.
- (3) Die AWO hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt offen zu legen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch die AWO an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt Neumünster erhoben.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 11 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung der AWO hat diese seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Er gilt bis zum 30.06.2012.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 13 Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.

- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn die AWO trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von seiten der AWO liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Neumünster, den

AWO Schleswig-Holstein gGmbH
Geschäftsführung
